Bundesrat Drucksache **953/1/93**

25.01.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - In

zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entschließung des Bundesrates zur kommunalen Abwasserbeseitigung
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

1. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung anzunehmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung n i c h t anzunehmen.

3. Begründung:

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ist seinerzeit von der Bundesrepublik Deutschland gefordert worden. Sie setzt erstmals in der EG Standards zur Abwasserreinigung. Sofern die Bundesrepublik sich nunmehr für eine Verschiebung der Fristen für die 3. Reinigungsstufe ausspricht, werden andere Länder sich auch für eine Verschiebung der 1. und 2. Stufe aussprechen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt des Gewässer- und Meeresschutzes untragbar. Der überwiegende Teil der Kosten der Abwasserbeseitigung wird in Höhe von 70 % durch den Bau von Kanälen und zu 30 % durch den Bau von Kläranlagen verursacht, davon nur bis zu 10 % für die 3. Reinigungsstufe. Eine wesentliche finanzielle Entlastung kann durch den Verzicht auf die 3. Reinigungsstufe nicht erfolgen. Sofern im Einzelfall die Umsetzung der Richtlinie besondere technische Schwierigkeiten verursacht, besteht die Möglichkeit der Ausnahmeregelung in Artikel 8 der Richtlinie.

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946